

Prof. Haslinger & Partner

R E C H T S A N W Ä L T E

Herrn
Herwig Haunschmid

per E-Mail: h.haunschmid@inode.at

DR. PETER WAGNER
DR. WALTER MÜLLER
DR. WOLFGANG GRAZIANI-WEISS
MAG. BERNHARD SCHARMÜLLER
PROF. DR. ALFRED HASLINGER EM.
DDR. HEINZ MÜCK EM.

RECHTSANWALTSANWÄRTER:
MAG. DR. MARIO HÖLLER-PRANTNER
MAG. RAINER HAUSCHKA
MAG. DR. DANIELA ETZLINGER MBL
MAG. DR. MARKUS STEINDL

Linz, 24.08.2010 27/G
Unser Zeichen: 950/10

Betrifft: Stellungnahme zum Beitrag im OÖ Jäger, Juni 2010, Seite 20

Sehr geehrter Herr Haunschmid!

Zum Beitrag im OÖ Jäger, Ausgabe Juni 2010, Seite 20:

Zur Errichtung von 3D-Bogenparcours im Jagdgebiet kann ich folgende Stellungnahme abgeben:

1. Als Waffe im Sinne des § 1 Waffengesetz gelten in Österreich unter anderem Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, bei der Jagd oder beim Schießsport zur Abgabe von Schüssen verwendet zu werden. Allein auf Grund dieser Definition ist jedoch noch nichts über die Reichweite der Geltung des Waffengesetzes gesagt. Erst die Lektüre des § 2 des Waffengesetzes stellt klar, dass es sich bei Schusswaffen um Waffen handelt, mit denen feste Körper durch einen Lauf verschossen werden können. Das heißt der Terminus „Schuss“ ist dem Begriff „Schusswaffe“ zuzuordnen und setzt eine solche einen Lauf voraus.

A-4014 LINZ, Kroatengasse 7, Postfach 4, Tel.: 0732 / 66 73 66, Telefax: 0732 / 66 75 46
e-mail: office@prof-haslinger.at
homepage: www.prof-haslinger.at

Volkskreditbank Linz: Nr. 10.000.586, BLZ 18600, IBAN AT311860000010000586
Raiffeisenbank Linz-Traun: Nr. 05.502.000, BLZ 34000, IBAN AT063400000005502000
UID: ATU23177808

Bezeichnenderweise beschäftigt sich das Waffengesetz inhaltlich ausschließlich mit Schusswaffen. Da ein Sportbogen jedoch keinen Lauf hat, unterliegt dieser den Regelungen des Waffengesetzes nach meiner Ansicht nicht. Auch die Motivation für die Regelung des Waffengesetzes im Jahr 1996 orientierte sich ausschließlich an der Notwendigkeit der Neuregelung betreffend Schusswaffen.

2. Ob ein Sportbogen ein Gegenstand, welcher zum Fangen oder Töten von Wild jeglicher Art bestimmt ist oder dies erleichtert (§ 56 Abs. 1 OÖ Jagdgesetz), wird hier nicht beurteilt. Hintergrund der im Artikel angeführten Regelung des Jagdgesetzes ist jedoch die Vorstellung vom Durchstreifen eines Jagdgebietes mit einem Jagdgewehr. Eine „Bestimmung“ des Sportbogens zum Fangen oder Töten von Wild wird wohl nicht anzunehmen sein. Unter Umständen könnte von einer Erleichterung des Fangens und Tötens damit argumentiert werden (in Folge einer nicht sachgerechten Verwendung), siehe dazu unten (Punkt 4.).
3. Betreffend den Ausdruck „Durchstreifen“ ist anzumerken, dass der Gesetzgeber bewusst der Benützung einer öffentlichen Straße oder eines solchen Weges das Betreten des übrigen Geländes eines Jagdgebietes gegenüberstellt. Letzteres wird als „Durchstreifen“ bezeichnet. Wenn nun der 3D-Parcours nur kurzfristig errichtet wird, so wird wohl ein üblicherweise genutzter Weg noch nicht vorliegen. Es spricht daher einiges dafür, dass diese Konstellation eher noch als Durchstreifen im Sinne des § 56 Abs. 1 OÖ Jagdgesetz zu sehen ist.
4. Natürlich braucht nicht jede Person die schriftliche Genehmigung des Jagdausübungsberechtigten. Das Gesetz knüpft hier ausdrücklich auf ein

Durchstreifen mit einem Gewehr oder mit Gegenständen, die zum Fangen oder Töten von Wild jeder Art bestimmt sind, an. Wir müssen davon ausgehen, dass der Gesetzgeber nicht jeden erdenklichen Fall bei der Formulierung der Bestimmung bedacht hat. Das 3D-Bogenschießen war sicherlich nicht Gegenstand der Überlegungen, welche zur Regelung des § 56 Abs. 1 OÖ Jagdgesetz führten. Ganz allgemein bestehen wohl berechnete Zweifel, ob ein 3D-Bogen ein Gegenstand ist, welcher zum Fangen oder Töten von Wild jeder Art bestimmt ist. Man kann jedoch auch die Meinung vertreten, dass ein derartiges Sportgerät auch für die Jagd auf Wild verwendet werden kann. Mit guten Gründen kann man jedoch argumentieren, dass diesfalls eine nicht widmungsgemäße Verwendung des Bogens erfolgt. Es ist daher die Rechtsmeinung durchaus vertretbar, dass es sich dabei nicht um ein Wildjagd- und -fanggerät im Sinn des § 56 Abs. 1 handelt und somit eine schriftliche Genehmigung des Jagdausübungsberechtigten nicht erforderlich ist, wenn man auch mit dem 3D-Bogen im Zuge der Absolvierung des Parcours allenfalls das Jagdgebiet „durchstreift“.

Ich hoffe Ihnen mit diesen zusammenfassenden Ausführungen gedient zu haben und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Mag. Bernhard Scharmüller